

Förderverein der Regelschule „Lorenz Kellner“ Heiligenstadt e.V.

SATZUNG

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Regelschule Lorenz Kellner e.V. mit Sitz in Heiligenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln für die Regelschule „Lorenz Kellner“ Heiligenstadt, zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Bildung und Erziehung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regelschule „Lorenz Kellner“ Heiligenstadt e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Heilbad Heiligenstadt, Lindenallee 23

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann;
 - c) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind;
 - d) durch Austritt;
Der Austritt bedarf der Schriftform und ist an keine Frist gebunden. Gezahlte Beiträge werden jedoch nicht erstattet.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Der jährliche Vereinsbeitrag kann durch das Mitglied frei bestimmt werden. Er beträgt jedoch mindestens 6,- Euro.
Der Beitrag ist jährlich vorschüssig an den Kassenwart zu zahlen. Die Zahlungsfrist beginnt am 1. Januar und endet am 31. Januar des Jahres, für welches der Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Zahlungsfrist mit Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung und endet am 31. 12. des Jahres.
2. Die Wahl der Zahlungsweise obliegt dem Vereinsmitglied. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein neuer Vereinsbeitrag festgelegt werden.
3. Für Mitgliedsbeiträge, Geldspenden oder Sachspenden (bei Vorlage der Kaufbelege) stellt der Vorstand Beitrags- und Spendenquittungen aus.
4. Der Vorstand erhält das Recht, in Fällen engagierter Arbeit im Interesse des Fördervereins über beitragsfreie Mitgliedschaften zu befinden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr, durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt den Kassenprüfer. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt die für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

4. Beschlüsse, mit Ausnahme § 9 dieser Satzung benannten, werden mit einfacher Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder gefasst.
5. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 1 bis 5 des § 6 entsprechend.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden;
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer;
 - d) Dem Kassenwart und
 - e) Drei Beisitzern.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder Zettelwahl gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Im Vorstand sind Eltern, andere Mitglieder und Lehrer in angemessener Form vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende, soweit es sich nicht um die Freigabe finanzieller Mittel des Vereins handelt.
6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
7. Gerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und durch den Kassenwart gemeinschaftlich vertreten. Der Verein ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens haften.
9. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
Der Mitgliederversammlung und dem Kassenprüfer erstattet er Rechenschaft über seine Tätigkeit. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden und bei Vorlage eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses leisten.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an die Schulbibliothek der Regelschule "Lorenz Kellner" zum Erwerb von Medien gespendet.

§ 9 Satzungsänderung und Selbstauflösung

Satzungsänderungen und die Selbstauflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Datum der Gründung:	5.10.2004
Datum der Satzungsänderung:	9.11.2004
Datum der Satzungsänderung:	28.01.2009
Datum der Satzungsänderung	18.06.2014

Unterschriften: